

Generalunternehmerhaftung

Änderungen ab 01.07.2011

Mit 01.09.2009 wurde die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeträge von Subunternehmern eingeführt.

Bislang ist die Haftung des Auftraggebers für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers entfallen wenn,

- der Auftragnehmer in der HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) angeführt war

oder

- 20 % jeder Rechnung einbehalten und an das Dienstleistungszentrum abgeführt wurden.

Seit 01.07.2011 gibt es folgende Neuerungen:

- Ist der Auftragnehmer nicht in der HFU-Liste eingetragen, müssen zusätzlich zu den 20 % für Sozialversicherungsbeiträge weitere 5 % für lohnabhängige Abgaben (DB, DZ) einbehalten und abgeführt werden.
- Der Auftraggeber haftet für Verstöße des Auftragnehmers gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wenn er nicht bestimmten Kontroll- und Verständigungspflichten nachkommt.

Der Einbehalt von zusätzlichen 5 % der Rechnungssumme bedarf keiner weiteren Erklärung, wohl aber die durch eine Ergänzung des § 26 AuslBG um den Absatz 6 eingeführten Kontroll- und Verständigungspflichten, welche für den Auftraggeber einen administrativen Mehraufwand darstellen.

§ 26 Abs. 6 AuslBG bestimmt: *„Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn seiner Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen.“*

Dazu ist zu bemerken, dass als Ausländer im Sinne des AuslBG nur Staatsbürger von Nicht-EU-Staaten sowie rumänische und bulgarische Staatsbürger gelten. Grundsätzlich sollten jedoch alle Dokumente der einzusetzenden Arbeiter zur Vorabkontrolle übermittelt werden.

Um den gesetzlichen Kontroll- und Meldepflichten nachzukommen, ist es ratsam, gleichzeitig mit der Auftragsvergabe an ein Subunternehmen ein entsprechendes Aufforderungsschreiben nachweislich zu übermitteln und auf die Folgen einer Nichtäußerung hinzuweisen.

Geht nun innerhalb der 7-Tages-Frist bzw. vor Arbeitsbeginn keine Stellungnahme des Subunternehmers ein, muss umgehend eine Meldung an die ZKO erfolgen, welche Namen und Adresse der Subfirma sowie die genaue Baustellenadresse zu beinhalten hat.

Meldungen an die ZKO können per Mail (post.zko@bmf.gv.at), Fax (01/51433 - 59 100 69) oder postalisch erfolgen:

Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

pA Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk

Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien

Diese Vorgangsweise muss unbedingt eingehalten werden, da der Auftraggeber sonst für die gesamten SV-Beiträge und lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmers haftet bzw. für vom Subunternehmer begangene Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Inwieweit diese Vorgangsweise wirtschaftlich vertretbar bzw. sinnvoll ist, bleibt dahingestellt.

Sicher ist jedoch, dass ein derartiger Aufwand und die damit verbundenen Unsicherheiten vermieden werden könnten, wenn Biege- und Verlegebetriebe durch entsprechende Preiskalkulation nicht zu einer überwiegenden Subvergabe gezwungen wären. Bei Vorliegen entsprechender Preise, könnte die Verlegung vermehrt mit Eigenpersonal (und daher Stammpersonal) durchgeführt werden. Der Auftraggeber profitiert von einer Verlegung mit Eigenpersonal unter anderem deshalb, weil es sich bei den eingesetzten Mitarbeitern um solche mit langjähriger Berufserfahrung handelt und diese naturgemäß qualitativ hochwertigere Leistungen erbringen.